Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

268 (12.6.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokale Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. **Karlsruhe, den 12. Juni 1900.**

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

208. Sitzung vom 11. Juni.

Das Haus ist schwach besetzt.

12 Uhr. Am Bundesrathstisch: Graf v. Posadowsky, Dr. Nieberding u. A.

Zunächst werden die Rechnungen über den Haushalt der afrikanischen Schutzgebiete für die Etatsjahre 1894/95 und 1895/96 in dritter Berathung definitiv erledigt.

Es folgt die Verlesung folgender Interpellation der Abgg. Albrecht u. Gen. (Soz.):

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der Bundesstaat Anhalt durch das Gesetz vom 16. April 1899 (Gesetzsammlung für Anhalt Nr. 1636), der Bundesstaat Reuß j. L. durch ein von der Regierung vorgelegtes, vom Landtage angenommenes Gesetz, betreffend die Bekämpfung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, und die Regierung des Bundesstaats Lübeck durch eine in Nr. 16 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom 24. April 1900 veröffentlichte Verordnung Bestimmungen getroffen haben, welche a) theilweis das durch § 152 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich eingeführte Koalitionsrecht der Arbeiter einschränken? b) theilweis Einwirkungen auf den Willen anderer Personen, entgegen den Bestimmungen des siebenten und des achtzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs, des Artikels 4 Nr. 13 der Reichsverfassung und der §§ 2, 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, unter Strafe stellen? c) theilweis im Widerspruch zu § 888 der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich die dort verbotene Durchführung eines civilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses mittels Zwangsmaßregeln landesrechtlich einführen? — und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, gegenüber diesen Bundesstaaten den Reichsgesetzen Geltung zu verschaffen?

Staatssekretär Dr. **Nieberding** erklärt sich bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) begründet die Interpellation. Es handelt sich hier um ein eigenmächtiges Vorgehen einzelner Landesregierungen, das in direktem Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung steht und somit gegen die Reichsverfassung verstößt. Das den Arbeitern durch das Reichsgesetz gewährleistete Koalitionsrecht wird durch diese Maßnahmen eingeschränkt, wenn nicht vollständig annullirt. Es ist daher dringend nothwendig, daß von Reichswegen etwas geschieht, um diese Gesetzwidrigkeiten zu beseitigen. Die Verfassung gilt auch den ländlichen Arbeitern gegenüber, und wenn die Verfassung so verletzt wird, so liegt geradezu ein Meineid vor. Denn die Beamten haben den Eid auf die Reichsverfassung geleistet, und wenn sie Gesetze und Verordnungen ausführen, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen, so machen sie sich meineidig. Redner geht ausführlich auf die einzelnen Fälle ein, die die Interpellation verzeichnet, und sucht an der Hand zahlreicher juristischer Gutachten und Gerichtsentscheidungen den Nachweis zu liefern, daß hier ein Bruch der beschworenen Reichsverfassung, eine planmäßige Auflehnung gegen den Reichsgedanken vorliege. Dies hätte sich auch schon aus den Reden der Konservativen über die Arbeiterfrage im Abgeordnetenhause und Herrenhause ergeben. Die Konservativen wollten nur die Knebelung ihrer Arbeiter. Wie arbeiterfreundlich die Konservativen seien, könnte man auch schon daraus sehen, daß sie für einen Heringszoll eingetreten seien.

Präsident Graf **Ballestrem** macht den Redner darauf aufmerksam, daß der Heringszoll in keiner Beziehung zu der Reichsgewerbeordnung stehe. (Große Heiterkeit.)

Abg. **Stadthagen** (fortfahrend): Ich verstehe es, wenn man sagt: Jeder Kontraktbruch soll bestraft werden. Aber darum handelt es sich nicht. Wo hat man je verlangt, daß der Rittergutsbesitzer, der Hypothekenzinsen nicht bezahlt, der Leutnant, der seine Weinrechnung nicht bezahlt, wegen Kontraktbruchs bestraft wird? Das will niemand; aber die sozial elendeste Klasse der Arbeiter soll wegen Kontraktbruchs in Strafe genommen werden. Es handelt sich hier um eine Umgehung der Gesetze, um einen „gröblichen Verstoß gegen Treu und Glauben", wie man im Civilrecht sagt. (Rufe rechts: Hu, hu!) Ihre Huhu-Rufe sind für Sie charakteristisch. Solche Rufe pflegt man sonst nur von Eulen und Vampyren zu hören. (Lachen rechts.) Ich habe ausdrücklich öffentlich aufgefordert, gegen diese Gesetze zu verstoßen, damit die Gerichte Gelegenheit haben, diese Gesetze für ungültig zu erklären, was sie zweifellos thun werden. Aber man hat sich gehütet, auf Grund der preußischen Gesetze eine Anklage zu erheben. Für solche Gesetze begeistern sich nur die, die gern den Arbeiter als wohlhabend hinstellen. Das beweist ein Ausspruch des geistreichsten und tüchtigsten Kopfes in der konservativen Partei, des Freiherrn v. Wangenheim (Heiterkeit links), der einmal darauf hingewiesen hat, daß der Arbeiter sehr gut Ersparnisse machen könne. Herr v. Wangenheim meinte, wenn es dem Arbeiter schlecht ginge, so liege das meist daran, daß er oder seine Frau lüderlich sein. So spricht Herr v. Wangenheim, während die Noth der Landarbeiter zum Himmel schreit. (Redner schlägt wiederholt in großer Erregung mit der Faust auf das Pult.) Auch die italienischen Arbeiter haben erklärt, daß sie es in der Heimath immer noch besser gehabt hätten, als in Ostpreußen. Die italienischen Arbeiter, die in ihrer Heimath fast verhungern, müssen durch amtlichen Erlaß gewarnt werden, in die preußischen Gefilde zu gehen. Ein Herr, der der erste und vornehmste Gutsbesitzer in Preußen ist, soll gesagt haben, es müsse dafür gesorgt werden, daß in Ostpreußen die Arbeiterwohnungen besser werden als die Schweineställe. Dieser Herr wird das doch nicht gesagt haben, ohne sich genau zu informiren. Die Leute, die so die Auswucherung des Arbeiters betreiben, begeistern sich für solche Gesetze! Das sind die sogenannten nothleidenden Agrarier, die nach Ausnahmegesetzen schreien und die Reichsverfassung brechen. Das deutsche Reich ist nicht nur für die Unternehmer geschaffen, sondern auch für und durch die Arbeiter. Den Reichskanzler fordere ich auf, gegen die Bundesstaaten, die die Verfassung verletzt haben, einzuschreiten. Er kann das auf dem Wege gütlicher Vereinbarung thun. Oder der Reichstag kann durch ein Reichsgesetz Abhilfe schaffen. Noch ist es Zeit, noch können wir ein solches Reichsgesetz in 3 Lesungen so schnell wie die neue lex Heinze erledigen. Schließlich kann der Artikel 19 der Verfassung angewandt werden, wonach der Kaiser gegen die Bundesstaaten mit Gewalt vorgehen kann, die ihre Kompetenz überschreiten. Allerdings halte ich eine solche Exekution nicht für das richtige Mittel. Aber irgend ein Weg muß beschritten werden. Ich bitte die Regierung, möglichst stramm vorzugehen, da es sich darum handelt, das Recht der Aermsten der Armen zu schützen. Man darf nicht zugeben, daß die Unken in den einzelnen Staaten dies Recht kraß verletzen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präs. Graf **Ballestrem** erklärt es für parlamentarisch unzulässig, daß Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen deutscher Bundesstaaten als Unken bezeichnet werden. (Heiterkeit.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding:** Daß Reichsrecht vor Landesrecht geht und daß landesrechtliche Bestimmungen keinen Einbruch in die Kompetenz des Reichs enthalten dürfen, darüber sind wir uns alle einig. Die Interpellation hat dem Herren Reichskanzler Veranlassung gegeben, die Frage zu prüfen, ob ein solcher Einbruch in die Kompetenz des Reichs vorliegt. Natürlich hat er die Frage ganz außer Acht gelassen, ob die angefochtenen Bestimmungen zweckmäßig und gerecht sind und ob sie mit den Anschauungen der modernen Gesetzgebung im Einklang stehen. Selbst wenn der Reichskanzler im einzelnen Fall die Bestimmungen für inopportun hielte, würde er daraus eine verfassungsmäßige Legitimation, deshalb mit den Regierungen der Bundesstaaten in Verbindung zu treten, nicht herleiten können. Er darf nur dann gegen landesrechtliche Bestimmungen Einspruch erheben, wenn diese Bestimmungen das Reichsrecht formell verletzen. Auf diese Frage allein werde ich meine Ausführungen richten.

Der Herr Vorredner hat sich u. A. gegen die Bestimmungen gewandt, nach denen in Anhalt und Reuß der Kontraktbruch ländlicher Arbeiter bestraft wird. Diese Bestimmung an sich ist nicht Gegenstand der Interpellation; ich gehe daher vorläufig auf diesen Punkt nicht ein, zumal ich mich erinnere, in hervorragenden sozialdemokratischen Blättern gelesen zu haben, daß die Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter auf dem Wege der Landesgesetzgebung nach Lage des Reichsrechts nicht angefochten werden könne. Bevor ich nun auf die einzelnen Punkte der Interpellation eingehe, bebe ich zur Klarstellung noch hervor: der Inhalt der angefochtenen Gesetze bringt keineswegs etwas Neues. In Preußen bestehen seit 1854 Bestimmungen gegen die Koalition ländlicher Arbeiter, die noch heute angewandt werden. Im größten Theil der deutschen Bundesstaaten giebt es Bestimmungen gegen den Kontraktbruch und über die gewaltsame Zuführung des kontraktbrüchigen Gesindes. Auch diese Bestimmungen bestehen noch heute zu Recht, was eine Autorität wie Dernburg ausdrücklich anerkannt hat. Und was das Streikpostenstehen anlangt, so erinnere ich daran, daß es eine große Anzahl von Polizei-Verordnungen giebt, die sich gegen das Strikepostenstehen richten. Wir haben das noch im vorigen Jahr in der Begründung der Arbeitswilligen-Vorlage angeführt. Damals hat das Haus diese Thatsache als richtig anerkannt und man hat daraus Gründe dafür hergeleitet, daß es nicht nöthig sei, neue reichsrechtliche Bestimmungen zu treffen.

Ich komme nun auf die einzelnen Punkte. Der Vorredner hat sich gegen die Bestimmungen gewandt, nach welchen die Koalition der ländlichen Arbeiter zum Zwecke der Pression gegen Arbeitgeber unter Strafe gestellt wird. Seine Begründung ist mir nicht klar geworden. Nach meiner Meinung kann die Anfechtung der Bestimmungen nur auf folgendem Gedankengang beruhen: „Die Bestimmungen über die Bestrafung von Koalitionen betreffen eine Einwirkung auf den Willen anderer Personen. In welchem Umfange eine solche Einwirkung auf die freie Entschließung Anderer strafbar ist, ist durch die Abschnitte 7 und 18 des Reichsstrafgesetzbuchs erschöpfend geregelt. Das Landesrecht darf auf diesem Gebiet den Kreis der strafbaren Handlungen nicht erweitern; sonst verstößt es gegen das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, wonach das Landesrecht keine Strafbestimmungen erlassen darf über Materien, die durch das Strafgesetzbuch geregelt sind." — Die Frage ist also: Sind die Abschnitte 7 und 18 Materien im Sinne des Einführungsgesetzes? Bei der Beantwortung dieser Frage muß natürlich die Judikatur des höchsten Gerichtshofs maßgebend sein. Nun hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß Abschnitt 7 keine Materie im gesetzestechnischen Sinne ist, weil er nur eine Reihe innerlich verschiedenartiger Handlungen zusammenfaßt, ohne eine abschließende Regelung zu geben. Ueber Abschnitt 18 liegt mir ein Erkenntniß des Reichsgerichts nicht vor. Aber darüber ist sich Theorie und Praxis einig, daß das, was für Abschnitt 7 gilt, auch für Abschnitt 18 richtig ist. Ich glaube daher, daß durch die Bestimmungen gegen den Kontraktbruch das Reichsrecht nicht verletzt worden ist.

Die Herren Interpellanten haben dann ferner die Bestimmungen beanstandet, die den Verwaltungsbehörden das Recht geben, einen kontraktbrüchigen Arbeiter zwangsweise der Arbeitsstelle wieder zuzuführen. Sie berufen sich auf § 888 der Civilprozeßordnung, wo gesagt ist, daß in bestimmten Fällen kontraktbrüchige Arbeiter zur Leistung der vertragsmäßigen Dienste nicht gezwungen werden können. Aber dieser Paragraph umfaßt nur solche Dienste, die so höchst persönlicher Art sind, daß sie nicht von einem Andern geleistet werden können. § 888 kann demnach hier nicht herangezogen werden. Ich komme zu dem Ergebniß, daß auch in diesem Punkt gegen das Reichsrecht nicht verstoßen ist. — Schließlich ist auch die Lübeckische Verordnung gegen das Strikepostenstehen angefochten worden. Man kann behaupten, daß diese Verordnung dem § 152 der Gewerbeordnung widerspricht, wonach alle Verbote von Vereinigungen gewerblicher Arbeiter, die die Erzielung besserer Lohnverhältnisse bezwecken, aufgehoben sind. Auch hier muß das Reichsgericht maßgebend sein. Das Reichsgericht hat nun folgendermaßen entschieden: § 152 der Gewerbe-Ordnung schließt allerdings alle Verbote der Begründung von Koalitionen aus. Unberührt davon aber bleibt die Frage, welche Mittel von den Koalitionen angewandt werden dürfen zur Erreichung des angegebenen Zwecks. — Die Sache liegt also so: Soweit etwa das Landesgesetz nur den Zweck hat, das Koalitionsrecht einzuschränken, würde es zweifellos ungültig sein. Soweit landesrechtliche Bestimmungen dagegen andere Zwecke verfolgen und dabei nebenbei das Koalitionsrecht einengen, müssen sich die Arbeiter diese Gesetze ebenso gefallen lassen, wie jeder andere Bürger Einschränkungen seiner Freiheit durch das Gesetz dulden muß. Ich leugne nun nicht, daß die Fassung der lübeckischen Verordnung geeignet ist, Mißverständnisse über ihre Tragweite herbeizuführen. (Hört, hört! links.) Wir sind deshalb mit der lübeckischen Regierung in Verbindung getreten, um Aufklärung über die Sache zu schaffen. Nach den amtlichen Erklärungen, die dem Herrn Reichskanzler daraufhin von Seiten des Senats gemacht worden sind, war die Entstehung des Gesetzes folgende: In Lübeck waren wiederholt leidenschaftliche Lohnkämpfe, bei denen es in Folge Strikepostenstehens regelmäßig zu schweren Ausschreitungen kam. Hiergegen wußte sich der Senat nur durch das Verbot des Strikepostenstehens zu helfen. Nach dieser amtlichen Erklärung des Lübecker Senats, die für den Reichskanzler natürlich maßgebend ist, stellt sich also die Verordnung nur dar als eine Verordnung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zum Schutze der Ordnung, sie hat dagegen nicht den Zweck, das Strikepostenstehen als solches zu verbieten. Demgemäß ist sie auch gegenüber dem Reichsgesetz zulässig. Ob sie berechtigt und nothwendig ist, diese Frage zu untersuchen, war nicht Sache des Reichskanzlers.

Zu diesen Erwägungen, die es dem Reichskanzler unmöglich machen, im Sinne der Interpellation gegen die betreffenden Bundesstaaten einzuschreiten, kommt noch die Erwägung hinzu, daß es Sache der Gerichte ist, endgiltig darüber zu entscheiden, ob durch ein Landesgesetz das Reichsrecht verletzt wird oder nicht; das ist nicht Sache des Reichskanzlers oder anderer Verwaltungsbehörden. Sollten die Gerichte zu der Ansicht gelangen, daß eine Verletzung des Reichsrechts vorliegt, so können die Verordnungen keine Anwendung finden, die betreffenden Personen, die durch die Verordnungen getroffen werden, finden also hier den nöthigen Schutz, sollte aber — und der Reichskanzler ist geneigt es anzunehmen — die Judikatur sich im Einklange mit seinen Anschauungen befinden, dann ergiebt sich ja ohne weiteres, daß der Reichskanzler Recht hatte, wenn er jedes Einschreiten ablehnte. Aus diesen Gründen ist der Reichskanzler nicht in der Lage, im Sinne der Interpellation vorzugehen; er habe auch nicht die Absicht, weiterhin mit den verbündeten Regierungen über diese Frage in Verbindung zu treten.

Auf Antrag des Abg. Singer (Soz.) tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein. Gegen den Antrag Singer stimmt nur die Rechte.

Abg. **Bassermann** (nl.): Ich will mich auf einige juristische Ausführungen beschränken und nicht auf die Frage eingehen, ob die einzelnen Verordnungen zweckmäßig sind oder nicht.

Was zunächst das Verbot des Strikepostenstehens durch den Lübecker Senat angeht, so ist in der Verordnung sofort auffällig die scharfe Hervorhebung des Zwecks der Verordnung. Es heißt in der Lübecker Verordnung: „Personen, welche sich zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der zuziehenden Arbeiter auf der Straße aufhalten u. s. w." Also hier ist auf irgend welche straßenpolizeiliche Verwickelung gar kein Bezug genommen. Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs haben mich in diesem Punkt durchaus nicht überzeugt. Ich halte diese Verordnung für vollständig unzulässig und bin der Ansicht, daß sie mit dem § 152 der Gewerbe-Ordnung in Widerspruch steht. (Beifall.) Gewiß kann das Strikepostenstehen unter Umständen bestraft werden, wenn nämlich der konkrete Fall so ist, daß irgend ein Paragraph des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, z. B. der grobe Unfug-Paragraph. Es ist ferner auch zulässig, straßenpolizeiliche Verordnungen zu erlassen, um den Verkehr und die Ruhe auf der Straße aufrecht zu erhalten. Ganz etwas Anderes aber ist es, wenn hier klar und deutlich das Strikepostenstehen an sich verboten ist. Der Staatssekretär hat selbst die Verordnung bedenklich gefunden, hat sich aber bemüht, die Sache als möglichst harmlos darzustellen, indem er sagte, es handele sich nur um eine Anordnung im Interesse des öffentlichen Verkehrs. Ich glaube nicht, daß diese seine Ausführungen im Hause einen überzeugenden Eindruck gemacht haben (Zustimmung). Es fehlt in der Verordnung jede Bezugnahme auf den öffentlichen Verkehr. Die Sache liegt sehr einfach so: der § 153 der Gewerbeordnung hebt gewisse Handlungen hervor und erklärt sie für strafbar; eine Handlung, die unter diesen Paragraphen nicht fällt, ist damit reichsgesetzlich ausdrücklich straflos gelassen und kann demnach durch Landesgesetz nicht strafbar gemacht werden. Darin stimmen alle Staatsrechtslehrer überein, ich führe z. B. nur Robert Meyer und Laband an. Ich kann auch nicht mit dem Staatssekretär finden, daß der Wortlaut der Verordnung zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, im Gegentheil, die Verordnung ist so klar, daß jedes Mißverständniß vollkommen ausgeschlossen ist. (Lebhafte Zustimmung links.) Daran kann auch eine nachträgliche Interpretation durch den Lübecker Senat nichts ändern, denn die Motive, die zu einem Gesetz geführt haben, sind für den Richter nicht maßgebend, sondern der Text des Gesetzes. Nun sagt der Herr Staatssekretär: Die Gerichte werden zu entscheiden haben. Allein ich finde es nicht richtig, daß man da, wo eklatante Verletzungen vorliegen, auf die Entscheidungen der Gerichte warten will; bei eklatanten Verletzungen — diese liegen hier vor — sollte der Reichskanzler Veranlassung nehmen, sich mit der Sache zu beschäftigen und auf die Aufhebung der Verletzung hinzuwirken.

Ueber den Kontraktbruch hat sich der Abg. Stadthagen ja sehr ausführlich verbreitet. Zweifellos würde die Bestrafung des Kontraktbruchs gewerblicher Arbeiter unzulässig sein, da die Gewerbeordnung sie ausschließt. Anders steht es mit dem Kontraktbruch der landwirthschaftlichen Arbeiter. Mit dem Abschnitt der Vergehen gegen die persönliche Freiheit hat die Sache nichts zu thun. Es fragt sich, ob im Reichsstrafgesetzbuch an irgend einer Stelle die Frage der Bestrafung des Kontraktbruchs eine Regelung gefunden hat. Ob die Bestrafung des Kontraktbruchs eine im Strafgesetzbuch geregelte Materie ist, diese Frage ist zu verneinen. Im Strafgesetzbuch ist nirgends vom Kontraktbruch die Rede. Die Erklärung dafür ist sehr einfach, bei der Entstehung des Strafgesetzbuchs dachte niemand daran, den Kontraktbruch zu bestrafen; man muß daher sagen, daß die Frage der Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter den Landesgesetzen überlassen ist; es ist daher gegen Verordnungen, welche derartige Bestrafungen enthalten, reichsrechtlich nichts einzuwenden. Die Frage, ob zwangsweise die polizeiliche Zuführung kontraktbrüchiger Arbeiter zulässig ist, halte ich für meine Person für höchst zweifelhaft. Die ganzen Bestrebungen, den Kontraktbruch unter kriminelle Strafen zu stellen und die Zuführung kontraktbrüchiger Arbeiter im Wege des Zwanges zu ermöglichen, rührt ja aus zweifellos vorhandenen Mißständen her, über die wir uns noch bei der Gewerbenovelle sehr ausführlich unterhalten haben. Meiner Ansicht nach steht die polizeiliche Zuführung kontraktbrüchiger Arbeiter in schwerem Widerspruch zu dem Geiste unserer modernen Reichsgesetzgebung; ich glaube aber nicht, daß der § 888 der Civilprozeßordnung hier angeführt werden kann, da dieser Paragraph nur von der Ehe und von Dienstleistungen spricht, die von dritten Personen nicht vorgenommen werden können. § 888 kann also hier keine Anwendung finden. Die Frage ist überhaupt sehr zweifelhaft; ich glaube, man wird sagen müssen: Wenn den Einzelstaaten die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter überlassen ist, dann werden auch wohl derartige Exekutivbestimmungen zulässig sein.

In Bezug auf den letzten Punkt bin ich ebenfalls durchaus anderer Meinung als der Herr Staatssekretär. Sowohl Anhalt wie Reuß haben in ihren Gesetzen folgende Bestimmung: „Landwirthschaftliche Arbeiter, welche ihre Arbeitgeber für gewisse Handlungen oder Zugeständnisse in Bezug auf den bestehenden Arbeitsvertrag dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit verabreden, werden mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft." Diese Bestimmung halte ich für unzulässig und ungiltig, da diese Materie durch das Reichsrecht vollständig geregelt ist. Der Herr Staatssekretär hat hier von den Abschnitten 7 und 18 des Strafgesetzbuchs gesprochen. Es ist richtig, daß Abschnitt 7 keine Materie im Sinne des Einführungsgesetzes ist. Ganz anders liegt die Sache mit Abschnitt 18, „Verbrechen, wider die persönliche Freiheit." Der Herr Staatssekretär hat sich hier auf keine Reichsgerichtsentscheidung berufen können; aber er meinte, Theorie und Praxis gäben seiner Auffassung Recht. Ich muß ihm hier entschieden widersprechen. Binding z. B. hält den Abschnitt 18 für eine abgeschlossene Materie, und ich halte diese Auffassung für durchaus richtig.

Ich bin damit zu Ende. Ich sollte meinen, daß die Frage so ernst und wichtig ist, daß der Herr Reichskanzler doch Veranlassung

zu erneuter Prüfung der Angelegenheit hätte. Wir können uns nicht damit begnügen, daß wir auf die Gerichte verwiesen werden. Das Vorgehen, wie es von einzelnen Bundesstaaten beliebt worden ist, ist geeignet, Rechtsunsicherheit auf einer Reihe von Gebieten hervorzurufen; das darf im Interesse des Ansehens des Reichs nicht zugelassen werden. (Lebhafter Beifall links und bei den Nl.)

Abg. Dr. **Spahn** (Ctr. sehr schwer verständlich): Nachdem der Reichstag das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen abgelehnt hat, mußten sich die Einzelstaaten mit diesem Votum begnügen und durften nicht Sondergesetze erlassen. Wenn sie das, wie Lübeck, doch gethan haben, so haben sie verfassungswidrig gehandelt. (Sehr richtig!) Das formale Recht der Einzelstaaten, Verordnungen gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter zu erlassen, will ich nicht anfechten, wenn ich es auch für bedenklich halte, so vorzugehen. Es wird immer über Leutenoth geklagt, durch so scharfe Gesetze aber zwingt man die Arbeiter, die Landestheile zu verlassen, wo solche Gesetze bestehen. Es wäre die Pflicht des Reichsjustizamtes dafür zu sorgen, daß auch auf diesem Gebiete Rechtseinheit in Deutschland herrschte.

Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Das Reichsjustizamt ist in erster Linie befugt, die Reichsgesetzgebung zu vertreten und wahrzunehmen. Entschieden protestiren muß ich jedoch dagegen, daß der Bundesrath immer mit dem Reichstag einverstanden ist, wenn der Reichstag einmal eine Vorlage ablehnt. Wenn der Bundesrath auch nicht gleich an Stelle der abgelehnten Vorlage eine andere einbringt, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß der Bundesrath sich der Anschauung des Reichstages anschließt. Jedenfalls ist es eine wunderbare Zumuthung, wenn man von dem Reichskanzler verlangt, von den Einzelstaaten die Aufhebung von Bestimmungen zu fordern, die die obersten Gerichte für rechtsgiltig erklärt haben.

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (frs. Vp.): Ohne die Zuchthausvorlage im Reichstag wäre Lübeck niemals so vorgegangen. Die Lübecker Verordnung enthält sogar weit schärfere Bestimmungen als die Zuchthausvorlage und stellt einen krassen Vorstoß gegen das Koalitionsrecht dar. In der Lübecker Verordnung ist auch garnicht Bezug genommen auf die Reichsgesetzgebung, sondern es heißt einfach darin: Der Senat befiehlt dies und das. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Senat hier auf eigne Faust eine Zuchthausvorlage dekretiren wollte. In den Verordnungen der beiden andern Staaten handelt es sich thatsächlich um ein Ausnahmegesetz gegen die ländlichen Arbeiter. In Preußen hat der Landwirthschaftsminister auch eine Vorlage zur Bestrafung des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter in Aussicht gestellt. Aber der Nutzen solcher Gewaltmaßregeln ist gleich Null. Damit wird man die Arbeiternoth nicht beseitigen. Mit Zwangsmaßregeln wird man die Arbeiter nicht an die Scholle fesseln. Der Staatssekretär hat mich nicht davon überzeugen können, daß hier keine abgeschlossenen Materien vorliegen, ich meine, daß die Materien vollständig abgeschlossen sind und daß der einzelstaatlichen Gesetzgebung gar kein Spielraum mehr gelassen ist.

Wenn die Reichsregierung meint, daß auf diesem Gebiete noch viel zu thun ist, weshalb bringt sie denn kein Reichsgesetz ein? Der Reichstag würde ihr jedenfalls die rechte Antwort geben und keinesfalls derartigen Gewaltmaßregeln zustimmen. (Beifall.)

Abg. **Nösicke** (Dessau, b. k. Fr.): Ohne das Zuchthausgesetz wären die Einzelstaaten nicht so vorgegangen. Ich kann Ihnen versichern, daß es in Anhalt eine Reihe von vorzüglichen Gesetzen und Einrichtungen giebt, z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens, deshalb verstehe ich es eigentlich nicht recht, weshalb man sich dort gerade dieses Unglücksgesetz zum Muster genommen hat. Mit vollem Recht hat man von Ausnahmegesetzen gesprochen. Ueber reichsrechtliche Bedenken hat man sich in Anhalt leicht hinweggesetzt, innerhalb acht Tagen hat man die ganze Geschichte fix und fertig gemacht. Man hat sich dabei auf die preußische Verordnung von 1854 berufen, nur ist man viel weiter gegangen. Und nun kommt Preußen und sagt, wenn Anhalt so weit vorgeht, müssen wir noch weiter gehen. (Heiterkeit.) Ich will mich nicht weiter über die Anhalter Verordnung verbreiten und nur konstatiren, daß die Ansicht der verbündeten Regierungen im ganzen Reichstage auf Widerspruch gestoßen ist. Durch die Lübecker Verordnung wird das ganze Koalitionsrecht illusorisch. Der Senat erklärt, die Verordnung sei nur im Interesse der öffentlichen Ordnung getroffen, aber derartige Gründe sind billig wie Brombeeren. Wenn die einzelstaatlichen Verordnungen wirklich rechtsgiltig sind, weshalb hat uns dann die Regierung die Zuchthausvorlage eingebracht? Dann hätte es ihrer doch gar nicht bedurft, dann hätten die Einzelstaaten ja gesondert vorgehen können. Das Koalitionsrecht ist das einzigste Mittel, das die Arbeiter haben, um ihre Lage zu verbessern, und der Reichstag thut nur seine Pflicht, wenn er jeder Verkümmerung dieses Rechts entgegentritt. (Beifall.)

Abg. Graf **von Klinkowström** (kons.): Der Abg. Stadthagen hat mir vorgeworfen, ich sei für den Heringszoll eingetreten. Aber die ganze Rechte hat gegen diesen Zoll gestimmt. Die niedrigen Löhne in Ostpreußen, von denen Herr Stadthagen auch sprach, bestehen nicht. Die Sätze von 50 und 60 Pfennigen sind nur Theile des Lohnes, die Arbeiter bekommen außerdem noch ihr Deputat. Die italienischen Arbeiter, sagt Herr Stadthagen, haben es zu Hause besser als in Ostpreußen und mit Recht habe die italienische Regierung mit dem Hinweis darauf italienische Arbeiter vor einer Verdingung nach Ostpreußen gewarnt. Ich bezweifle, daß eine solche Warnung stattgefunden hat. Auch die „National-Zeitung" hat in ihrer Abendausgabe vom 9. Juli gemeldet, daß in Italien die Meldung, daß die italienische Regierung eine solche Warnung erlassen habe mit der Motivirung, daß in Ostpreußen die Arbeitsbedingungen schwieriger sind, als in Italien, in der ernsthaften Presse keine Bestätigung finde, und daß in derartigen unterrichteten Kreisen die Richtigkeit dieser Meldung bestritten werde. Jeder, der die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Italien kenne, müsse von vornherein eine solche Mittheilung mit großem Mißtrauen aufnehmen.

Abg. **Heine** (Soz.): Schon der Geist des bürgerlichen Rechts verbietet es, eine solche Bestrafung des Kontraktbruchs vorzunehmen. Im Abgeordnetenhause ist über das Unwesen der Gesindeagenten geklagt, die das Gesinde in die Städte locken. In Wahrheit besteht indessen umgekehrt ein Agentenunwesen zu Gunsten der ländlichen Arbeitgeber. Die Agenten kommen in die Fabriken, locken da die jungen Arbeiter unter allerhand Versprechungen auf das Land und bringen sie dort in eine wahre Sklaverei. (Widerspruch rechts.) Daher kommt der häufige Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter. Auf das Reichsgericht kann der Staatssekretär sich nicht berufen. Bisher hat nur ein Senat eine Meinung ausgesprochen, die hervorragendsten Juristen sind anderer Ansicht. Das Reichsgericht selbst hat seine Meinung auf oft geändert. Die Entstehung der Lübecker Verordnung kennen wir besser als der Staatssekretär. Früher hat man das Strikepostenstehen in Lübeck stets als groben Unfug bestraft, als jedoch das hanseatische Oberlandesgericht dagegen remonstrirte, machte man diese Verordnung, die die ganze Misere unserer Reichsgesetzgebung treffend illustrirt, zum Gesetz. Es ist illoyal, wenn Einzelstaaten auf krummen Wegen erreichen wollen, was sie auf geraden nicht erreichen konnten, weil der Reichstag sich für eine solche Gesetzgebung bedankte. Es scheint geradezu ein Komplott bestanden zu haben, die Reichsgesetzgebung zu umgehen, dagegen muß sich der Reichstag energisch wenden.

Hanseatischer Bundesbevollmächtigter Dr. **Klügmann**: Zu dem Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen ist Ihnen im vorigen Jahre eine ausführliche Denkschrift vorgelegt worden. Wenn Sie diese ansehen, so werden Sie finden, daß gerade in Lübeck bei Strikes eine Reihe von sehr schweren Ausschreitungen vorgekommen sind. Nachdem der Reichstag das Gesetz abgelehnt, ist der Senat in Erwägungen darüber eingetreten, wie er den Ausschreitungen und dem Strikepostenstehen ein Ende machen könnte und dabei auf die hier mehrfach erwähnte Verordnung zurückgekommen. Nun hat man hier gesagt, das dürfte der Senat nicht, denn der Reichstag hätte ja das Arbeitswilligen-Gesetz abgelehnt. Diesen Einwand halte ich für ganz unberechtigt. Denn nach dieser Theorie könnte man ja die ganze Gesetzgebung der Einzelstaaten lahmlegen. Man brauchte ja damit nur hier im Reichstag irgend einen Antrag einzubringen, der Reichstag lehnte ihn ab, und trotzdem könnte man dann sagen: die Einzelstaaten dürfen sich gar nicht mit der Materie befassen, denn der Reichstag hat den Antrag abgelehnt. Damit ist die Sache ein für alle Mal erledigt. Aber darauf wird sich der Bundesrath niemals einlassen. Der Senat von Lübeck war zu seinem Vorgehen durchaus berechtigt. Nun hat man gesagt, durch diese Verordnung wäre das Koalitionsrecht gefährdet. Es ist dies eine Behauptung, die nicht aufrechterhalten werden kann, denn das Koalitionsrecht ist doch durch die Reichsgesetzgebung gesichert. (Stürmische Heiterkeit.) Man hat auch gesagt, Strikes könnten ohne Strikeposten nicht durchgeführt werden. Dem gegenüber führe ich Ihnen die Thatsache an, daß in Lübeck seit dem Bestehen der Verordnung schon mehrere Strikes zu Ende geführt worden sind, und zwar ohne Strikeposten. Der Senat von Lübeck ist der letzte, der den Werth sozialer Reformen verkennt. Er ist selbst in dieser Beziehung vielfach vorangegangen, er hat eine Reihe von werthvollen sozialen Einrichtungen geschaffen, noch ehe man im Reiche an die Sache herangetreten ist. Es hat also dem Senate vollständig fern gelegen, die Rechte der Arbeiter zu schmälern, er hat nur den Ausschreitungen entgegentreten wollen.

Staatssekretär Graf **Bülow**: Es ist eine italienische Veröffentlichung zur Sprache gebracht worden, welche über die Auswanderung der Arbeiter nach Deutschland handelte. Ich möchte zunächst konstatiren, daß es sich nicht um einen amtlichen Erlaß handelte, ein amtliches Cirkular, sondern um eine Notiz, die erschienen ist in einer italienischen Zeitschrift, die etwa den Charakter trägt der bei uns im Reichsamt des Innern erscheinenden Nachrichten für Handel und Industrie. Eine Reihe fremder Staaten legt das Bestreben an den Tag, ihre Arbeiter abzuhalten, nach Ländern auszuwandern, wo sie lohnendere Arbeitsbedingungen finden. Zu den Mitteln, das zu verhindern gehört es auch, Nachrichten einzuziehen über die Verhältnisse, die Arbeitsverhältnisse in fremden Ländern, und diese Nachrichten, wenn sie ungünstig lauten, in irgend einer Weise der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Im vorliegenden Falle ist die italienische Regierung von ihrem Agenten offenbar irrthümlich informirt worden. (Lachen links.) Wir sind selbstverständlich sofort in geeigneter Weise diesen falschen Behauptungen entgegengetreten und bemüht gewesen, die irrigen Vorstellungen zu beseitigen.

Reußischer Bundesbevollmächtigter **Paulßen**: Ich muß dagegen protestiren, daß es ein illoyales Verhalten sei, wenn einzelne Bundesstaaten die Frage des Kontraktbruchs ihrerseits zu lösen suchen. Da eine reichsgesetzliche Regelung der Sache nicht vorliegt, gehört sie zweifellos zur landesgesetzlichen Kompetenz.

Abg. **Schwarz**-Lübeck (Sd.): Die Skandale, auf die der Staatssekretär hingewiesen hat, sind nicht von den Ausständigen veranlaßt worden, sondern von den Unternehmern, die auf die Strikenden mit Knüppeln einhauen ließen.

Abg. **Nösicke** (Kaiserslautern, V. d. L.): Von den Interpellanten sind die thatsächlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt worden. Es handelt sich hier nur um das vertragswidrige Verlassen eines Dienstes, in dem schon Verleitungen gewacht worden sind. Man muß doch auch bedenken, daß hier die Volksernährung in Frage steht. Unter dem Kontraktbruch der landwirthschaftlichen Arbeiter leidet nicht nur der einzelne Landwirth, sondern das Volk. Dem Landwirth fehlt die Reservearmee, die dem industriellen Arbeitgeber zur Verfügung steht. Für ihn macht sich also der Kontraktbruch viel empfindlicher bemerkbar als für den industriellen Unternehmer. Das hat sich auch beim Berliner Straßenbahnstrike gezeigt. In der Stadt tritt einfach ein Schiedsgericht zusammen und schlichtet die Sache nach objektiven Gesichtspunkten. Der Landwirth würde sich mit Freuden einem solch schnell arbeitenden Schiedsgericht unterwerfen. Die Aeußerung des Herrn v. Wangenheim, die Herr Stadthagen angeführt hat, ist von diesem entstellt worden. Allerdings sind wir der Meinung, daß auf dem Lande kein Arbeiter verhungert. In den großen Städten ist das ganz anders. Wir wollen für die ländlichen Arbeiter sorgen, ebenso wie Sie. Aber dann dürfen Sie uns auch nicht die Mittel dazu nehmen. (Lärm links.)

Nach einigen Bemerkungen des Abg. **Baudert** (Szd.) schließt die Besprechung.

Um 6¼ Uhr beginnt das Haus die zweite Lesung des **Reichsseuchengesetzes**.

Die §§ 1–13 werden ohne Debatte angenommen.

§ 14 bestimmt, daß für kranke oder verdächtige Personen eine Absonderung angeordnet werden kann.

Abg. **Wurm** (Soz.) beantragt, die Zwangsunterbringung in einem Krankenhause von der Zustimmung des behandelnden Arztes abhängig zu machen. Ferner beantragt Redner, daß im Krankenhaus den vom Kranken zu seiner Behandlung gewünschten Personen der Zutritt zu gestatten ist.

Abg. **Nemboldt** (Ctr.) beantragt, daß Angehörigen, und auf Verlangen des Kranken auch anderen Personen, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet sein soll.

Abg. **Antrick** (Soz.) führt Beschwerde über die unzureichende Pflege, welche den Kranken in den meisten Krankenhäusern zu Theil würde. Die Zahl der Wärter, die übrigens sehr schlecht bezahlt würden, sei fast überall zu gering. Redner befürwortet einen Antrag Baudert, aus dem genannten Grunde auch zu dem abgesonderten Kranken von ihm zu seiner Behandlung besonders verlangte Personen zuzulassen.

Prinz **zu Schönaich-Carolath** (nl.) bittet den Vorredner, die Orte namhaft zu machen, wo die himmelschreienden Zustände bestehen, welche er beklage. Die städtischen sanitären Einrichtungen Berlins seien ausgezeichnet, ebenso die Einrichtungen in den Armeelazaretts. Wo so grobe Mißstände vorgekommen seien, wie sie der Vorredner berühre, und von denen er bestimmt hoffe, daß sie vereinzelt seien, müßten Untersuchungen vorgenommen werden, die gewiß zur schleunigen Abhilfe führen würden.

Abg. **Reißhaus** (Soz.) begründet einen von ihm eingebrachten Antrag, der auch dem abgesonderten Kranken und, falls er ein Kind unter 14 Jahren ist, den Eltern oder dem Vormunde Freiheit in der Wahl der Heilmethode geben will. Redner tritt ferner dem Vorredner entgegen, indem er darauf hinweist, daß es sich bei den von dem Abg. Antrick vorgebrachten Mißständen keineswegs um Ausnahmen handele.

Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Baudert bekämpft Direktor im Reichsgesundheitsamt Dr. **Köhler** die sozialdemokratischen Anträge. Es beständen allerdings noch Mängel in den Krankenhäusern, aber die Ausführungen des Vorredners seien übertrieben. Die Regierungen hätten große Mittel bewilligt, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen; er würde die Berechtigung der heute vorgebrachten Beschwerden untersuchen.

Ministerialdirektor Dr. **Kirchner** legt dar, daß die Medizinalverwaltung sich von Vorwürfen frei wisse. Auch das Wärterpersonal in Krankenhäusern sei im Allgemeinen ganz gut, obwohl es sehr schwierig sei, geeignete Kräfte zu finden. Mängel gebe es natürlich überall.

Abg. Dr. **Müller**-Sagan (fr. Vp.) weist eine gelegentliche Bemerkung des Abg. Reißhaus, daß das Verfahren des Professors Neißer in Breslau ein verbrecherisches sei, zurück.

Abg. **Reißhaus** (Soz.) hält seine Behauptung unter Berufung auf die Debatten im Landtage aufrecht.

Hierauf wird das Amendement Nembold angenommen, ebenso der sozialdemokratische Antrag betreffend Zustimmung des behandelnden Arztes, den Abg. Wurm begründet hat, und in dieser Fassung der ganze § 14.

Der Rest des Gesetzes wird debattelos genehmigt.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfs beendet.

Zur Annahme gelangt ferner die von der Kommission beantragte Resolution auf baldigste Einführung einer allgemeinen obligatorischen Leichenschau für das ganze Reich.

Das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. (Wahl eines Mitgliedes zur Reichsschuldenkommission, Gesetz betr. Aenderung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, dritte Lesung des Handelsprovisoriums mit England, des Reichsseuchengesetzes, der Deckungsvorlage für die Flotte und der Flottenvorlage, Wahlprüfungen).

Schluß 8¾ Uhr.

Verantwortlicher Redacteur Felix v. Eckardt,
Druck u. Verlag der Badischen Landeszeitung G. m. b. H. in Karlsruhe.

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

Vergebung einer Wasserleitung.

Die Grabarbeiten, die Lieferung und das Verlegen der Röhren, nebst den zugehörigen Garniturstücken, für die Vergrößerung der Lokomotivspeisungseinrichtung auf dem Bahnhof **Waldshut**, sollen auf dem Wege des öffentlichen Angebotes zusammen an einen Unternehmer vergeben werden.

Erforderlich sind beiläufig:
135 lfd. m gußeiserne Muffenröhren von 90 mm l. Wund, 920 lfd. m gußeiserne Muffenröhren von 150 mm l. W.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis

Mittwoch den 20. Juni,

abends 5 Uhr, an mich einzureichen.

Die Bedingungen und Zeichnungen liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf und werden dort auch die für die Angebote zu verwendenden Formulare abgegeben.

Eine Zusendung der Bedingungen und Zeichnungen nach auswärts findet nicht statt. 3145.2.2

Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen.

Waldshut, den 6. Juni 1900.

Der Großh. Bahnbauinspektor.

Specialität:
Schwedische und astreine amerikanische
Zimmer-Thüren
Futter, Bekleidungen etc.
Emil Funcke.
Haupt-Comptoir und Musterlager:
Coblenz, Schlossstr. 7,
wohin alle Anfragen zu richten sind.
Lager: Frankfurt a. M. Niedenau 15
Illustr. Preislisten gratis und franco.
879.52.50

Großh. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Bauarbeitenvergebung

Höherem Auftrag gemäß sollen nachstehend verzeichnete Bauarbeiten an den zwei Neubauten für Unruhige im Submissionsweg in Akkord vergeben werden:

	im Anschl. von ca.
Verputzarbeiten	13 500 Mk.
Schreinerarbeiten	19 000 „
Glaserarbeiten	3 600 „
Schlosserarbeiten	17 000 „
Cementarbeit u. Bodenbelege	5 500 „
Herstellung der Entwässerungsanlage	8 500 „

Die Pläne, Arbeitsbeschreibungen und Muster liegen auf dem Baubureau in der Anstalt zur Einsicht auf und können daselbst auch die Angebotsformulare in Empfang genommen werden.

Die Angebote mit den eingeschriebenen Einzelpreisen sind längstens bis

Dienstag den 19. Juni d. J., vormittags 10 Uhr,

mit geeigneter Aufschrift portofrei einzureichen 3107.2.2

Illenau, den 5. Juni 1900.

Der bauleitende Beamte:
Schäfer.

Sommersprossen
beseitigt in 7 Tagen vollständig Dr. Christoff's vorzüglicher, unschädlicher
Ambra crême,
das beste kosmetische Mittel zur Reinerhaltung und Verfeinerung des Teints. Echt in grün versiegelten Originalbüchsen à 2 M. in
Karlsruhe bei Grossherzoglichem Hoflieferant **W. L. Schwaab.**
2284.15.8

Rigi- Fahren über Arth, Ist 'ne wahre Himmelfahrt!!
2505.20.12

Bad Herrenalb.
Hotel Bellevue,
vis-à-vis dem Bahnhof in nächster Nähe des Waldes. — Hübscher Garten.
Gute Küche und Keller. 2201.6.4
Pension bei längerem Aufenthalt nach Vereinbarung.
Besitzer: **Adolf Hauber.**

Die
Michaelismesse zu Leipzig
beginnt für Gross- und Kleinhandel
Sonntag, den 26. August,
und endet
Sonntag, den 16. September.
Die **Ledermesse** wird erst **Mittwoch, den 12. September** eröffnet und die **Messbörse für die Lederindustrie an demselben Tage, nachm. 5–7 Uhr** im grossen Saale der „Neuen Börse" am Blücherplatze abgehalten.
Leipzig, den 28. Mai 1900.
Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.
3105.2.1

Von Mai bis Oktober prächtiger Erholungsaufenthalt.
Gernsbach im Schwarzwald.
Kurhaus Hôtel Pfeiffer.
Feines Familienhôtel. — Park. — Fichtennadelbäder; Kaltwasserkuren. — Malerische Gebirgslage. — Kräftige Tannenluft. — Forellenfischerei. — **Restauration zu jeder Tageszeit.** — Illustrierte Prospekte kostenfrei durch den Besitzer 2560.6.4
J. Pfeiffer Wwe.

9.156.70

Suche Baugelände
größeren, **sofort bebauungsfähigen Komplex.** In Zahlung gebe II Hypotheken auf gut vermietete Zinshäuser; ev. auch Aktien einer seit 50 Jahren bestehenden prosperierenden Fabrik. Offerten unter H. 6. 6929 an **Haasenstein & Vogler A.-G., Frankfurt a. M.**
3156.6.2

Ein Fräulein
mit **flotter Handschrift**, der **Buchführung u. sonstigen kaufmännischen Arbeiten** vertraut,
sucht Stellung
auf einem Bureau.
Offerten an die Exped. d. Bl. unter Nr. 3074.3.3